

Sozialfonds zugunsten des Staatspersonals



Sozialfonds



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service du personnel et d'organisation SPO
Amt für Personal und Organisation POA

Ziele des Sozialfonds

Der Staat Freiburg verfügt über einen [Sozialfonds](#) zugunsten des Staatspersonals. Er wurde eingerichtet, um zu verhindern, dass Mitarbeitende in eine finanzielle Schieflage geraten, und sie bei der Bestreitung ihres Lebensunterhalts materiell zu unterstützen, wenn sie vorübergehend nicht für ihren notwendigen Unterhalt und/oder den Unterhalt ihrer Familie aufkommen können.

In komplexeren Fällen kann eine vom Sozialfonds finanzierte Weiterverweisung an den Schuldenberatungsdienst oder die Budgetberatung der Caritas Freiburg erfolgen.

Wofür?

- - > Für vorübergehende finanzielle Schwierigkeiten;
 - > Für komplexe Entschuldungssituationen (in Zusammenarbeit mit der Caritas Freiburg);
 - > Ausgeschlossen sind Konsumkredite (z.B. Leasing) sowie Hypothekendarlehen und Mietkautionen.
-

Für wen?

-
- > Für die dem StPG unterstehenden Mitarbeitenden des Staates Freiburg;
- > Ausnahmsweise für ehemalige Mitarbeitende des Staates Freiburg im Ruhestand;
- > Keine Darlehen des Sozialfonds für Lernende sowie Praktikantinnen und Praktikanten.

Modalitäten?

-
- > Ausschliesslich Bezahlung von Rechnungen in Zusammenhang mit dem laufenden Budget oder Schulden (z.B. Krankenkassen- oder Mietrückstände);
- > **Keine Zahlungen auf das Privatkonto;**
- > Rückzahlung durch monatliche Lohnrückbehalte abhängig von den finanziellen Kapazitäten der Person und ihren Lebensumständen;
- > Rückzahlung innerhalb von höchstens 48 Monaten;
- > Zinssatz abhängig von der Höhe des gewährten Darlehens (keine Zinsen für Darlehen bis CHF 10'000, bescheidener Zinssatz für höhere Beträge);
- > Garantien (Lebensversicherung oder positive Stellungnahme der Anstellungsbehörde der betreffenden Person) erforderlich für Darlehen über CHF 25'000.-

Bedingungen für ein Darlehen?

-
- > Obligatorisches persönliches Gespräch mit der [Beratungsstelle Gesundheit-Soziales](#) für eine umfassende Analyse des persönlichen Budgets und der Schulden;
- > Vorlage von Belegen für das Budget und die Schulden;
- > Prüfung der Bedingungen für die Darlehensgewährung durch die Beratungsstelle (z.B. ausreichende Rückzahlungsfähigkeit oder nicht).

Entscheid des Vorstands

–

Die Beratungsstelle Gesundheit-Soziales unterbreitet den Antrag dem Vorstand des Sozialfonds, der über die Gesuche entscheidet. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- > der Finanzdirektorin/dem Finanzdirektor;
- > der Chefin/dem Chef des Amtes für Personal und Organisation;
- > einer Vertreterin/einem Vertreter des Personals.

Die Beratungsstelle teilt der antragstellenden Person den Entscheid des Vorstands über die Gewährung oder Verweigerung eines Darlehens mit.

Kontakt

Amt für Personal und Organisation POA
Beratungsstelle Espace Gesundheit Soziales
CESS

Rue Joseph-Piller 13, Postfach
1701 Freiburg
T + 41 26 305 59 55

cess@fr.ch

Weitere Informationen:
www.fr.ch/de/find/cess